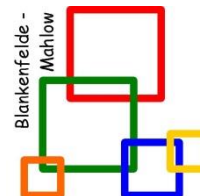


# Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für das Haushaltsjahr 2021



Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	54.677.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	62.986.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	350.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	350.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	56.236.200 EUR
Auszahlungen auf	95.647.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.023.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.880.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.213.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	38.767.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

## § 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## **§ 4 Steuerhebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

## **§ 5 Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Straßenbaumaßnahmen werden als Einzelmaßnahme dargestellt, sofern sie das aktuelle Haushaltsjahr betreffen. In der Mittelfristplanung sind die Straßen in Arealen geplant.

3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 70 Abs. 1 BbgKVerf die Kämmerin.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen.

Gleiches gilt für Jahresabschlussbuchungen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR

festgesetzt.

Blankenfelde-Mahlow, den 17. Dezember 2020

gez. Michael Schwuchow  
Bürgermeister